

**Ordnung über den Hochschulzugang mittels Zugangsprüfung  
für qualifizierte Berufstätige an der Hochschule Neubrandenburg  
(Zugangsprüfungsordnung)**

vom 1. Juli 2023

Gemäß § 19 Absatz 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg- Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVObI. M-V S. 1018), hat der Senat der Hochschule Neubrandenburg folgende Zugangsprüfungsordnung erlassen:

**Teil 1  
Allgemeines**

**§ 1  
Ziel und Zweck der Zugangsprüfung**

(1) Bewerber\*innen, die keine Hochschulzugangsberechtigung im Sinne von § 18 Absatz 1 des LHG M-V besitzen, können eine Zugangsprüfung ablegen, durch die die erforderliche Vorbildung und Eignung für den gewählten Studiengang festgestellt wird.

(2) In Ausnahmefällen kann nach Maßgabe der jeweiligen Fachstudien- und Fachprüfungsordnung für weiterbildende Master-Studiengänge an die Stelle des Hochschulabschlusses eine Zugangsprüfung treten. Das Prüfungsverfahren (Teil 3 dieser Ordnung) kann in diesem Fall abweichen und ist durch den Prüfungsausschuss festzulegen.

(3) Die bestandene Zugangsprüfung berechtigt zum Studium an der Hochschule Neubrandenburg in dem im Zeugnis (§ 16) ausgewiesenen Studiengang.

(4) Die mit der Zugangsprüfung erworbene Zugangsberechtigung gilt unbefristet. Ein Anspruch auf einen Studienplatz wird mit der bestandenen Zugangsprüfung nicht erworben.

(5) Eine an einer Hochschule in Mecklenburg-Vorpommern bestandene Zugangsprüfung oder eine in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland bestandene entsprechende Prüfung gilt als bestandene Zugangsprüfung für den gleichen Studiengang an der Hochschule Neubrandenburg.

**§ 2  
Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Zur Zugangsprüfung wird zugelassen, wer eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit nachweist. Ausbildung und Tätigkeit sollen in einem Berufsfeld erfolgt sein, welches einen Sachzusammenhang zum angestrebten Studiengang aufweist. Ein Sachzusammenhang ist gegeben, wenn die Berufsausbildung und die berufliche Tätigkeit jeweils hinreichende inhaltliche Zusammenhänge mit dem angestrebten Studiengang aufweisen, insbesondere Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die für dieses Studium förderlich sind. Abweichend von Satz 1 genügt eine zweijährige berufliche Tätigkeit in einem zum angestrebten Studiengang fachlich verwandten Bereich bei Personen, die ein Aufstiegsstipendium des Bundes erhalten. Zeiten der Kindererziehung und Zeiten der Pflege von Familienangehörigen können auf die berufliche Tätigkeit bis zu einem Jahr angerechnet werden.

(2) Bei weiterbildenden Masterstudiengängen sollen die qualifizierten berufspraktischen Erfahrungen mindestens fünf Jahre umfassen.

(3) An der Zugangsprüfung kann nicht teilnehmen, wer

1. für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden hat;

2. an der Hochschule Neubrandenburg für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

### **§ 3**

#### **Prüfungstermine**

Für jeden Studiengang wird in jedem Semester vor der Immatrikulation in das erste Fachsemester in der Regel eine Zugangsprüfung angeboten. Zugangsprüfungen, die im Wintersemester stattfinden, sollen bis zum 15. Dezember und Zugangsprüfungen, die im Sommersemester stattfinden, bis zum 15. Juni durchgeführt werden.

### **§ 4**

#### **Prüfungsausschüsse**

(1) Die Hochschule Neubrandenburg bildet für jeden Fachbereich einen Prüfungsausschuss aus mindestens drei Mitgliedern, davon mindestens zwei Professor\*innen des Fachbereiches.

(2) Zu den Mitgliedern des Prüfungsausschusses können gemäß § 36 Absatz 4 LHG M-V prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, sofern sie in dem entsprechenden Fachbereich eine selbstständige Lehrtätigkeit ausüben. Unterschiedliche Studiengänge desselben Fachbereiches sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Fachbereichsrates durch die\*den Fachbereichsleiter\*in für jeweils drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Mitglieder der Hochschule mit beratender Stimme hinzuziehen.

(5) Den Vorsitz im Prüfungsausschuss übernimmt ein\*e Professor\*in.

(6) Beschlussfähig ist der Prüfungsausschuss, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme der\*des Vorsitzenden ausschlaggebend.

## **§ 5**

### **Aufgaben des Prüfungsausschusses**

(1) Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Zugangsprüfungen und für Zeit, Ort und Inhalt der Prüfungen trägt der Prüfungsausschuss, unterstützt durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt.

(2) Der Prüfungsausschuss bewertet die Prüfungsleistungen und setzt die Gesamtnote für die beiden Aufsichtsarbeiten nach § 10 Absatz 4 und für die mündliche Prüfung nach § 11 Absatz 5 fest. Die Verfahrensregeln des § 4 Absatz 4 und Absatz 6 Satz 2 und 3 kommen für die Bewertungsentscheidung nicht zur Anwendung.

(3) Die\*der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses.

## **Teil 2**

### **Zulassungsverfahren**

## **§ 6**

### **Zulassungsverfahren**

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 2, insbesondere des Sachzusammenhangs zum angestrebten Studiengang.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung ist schriftlich bei der Hochschule Neubrandenburg unter Verwendung des von der Hochschule bereitgestellten Formulars zu stellen. In dem Antrag muss die\*der Bewerber\*in verbindlich den Studiengang angeben, für den sie\*er die Studienberechtigung erwerben möchte.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine ausführliche und unterschriebene Darstellung des bisherigen Bildungsganges (Lebenslauf) unter besonderer Berücksichtigung der schulischen und beruflichen Ausbildung,
2. das Abgangs- bzw. Abschlusszeugnis der besuchten allgemeinbildenden Schulen,
3. ein Zeugnis über die Berufsausbildung
4. ein vollständiger Nachweis über Art, Dauer und Ort der Berufstätigkeit, gegebenenfalls über Erziehungs- und Pflegezeiten,
5. Nachweise über berufliche Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen (soweit vorhanden),
6. die Erklärung, für den angestrebten Studiengang eine entsprechende Prüfung an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden zu haben,
7. die Erklärung, ob und für welchen Studiengang bereits bei einer Hochschule eine Zugangsprüfung abgelegt worden ist, und wenn ja, mit welchem Ergebnis.

(4) Die Zulassungsanträge für die Zugangsprüfungen im Wintersemester sind bis zum 01. September und für die Zugangsprüfungen zum Sommersemester bis zum 01. März zu stellen. Die Frist ist eingehalten, wenn die erforderlichen Unterlagen zu diesen Zeiten vollständig an der Hochschule eingegangen sind. Der Prüfungsausschuss des jeweiligen Fachbereiches kann abweichende Fristen festlegen.

(5) Die berufliche Tätigkeit im Umfang von drei Jahren (§ 2 Absatz 1) beziehungsweise fünf Jahren (§ 2 Absatz 2) ist glaubhaft nachzuweisen. Sie muss spätestens bis zum Zeitpunkt des Studienbeginns vollständig erbracht sein.

(6) Der Antrag auf Zulassung zur Zugangsprüfung wird durch die Hochschule abgelehnt, wenn

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 nicht vorliegen,
2. der Antrag und die Unterlagen innerhalb der gemäß Absatz 4 vorgeschriebenen Frist nicht oder nur unvollständig eingereicht worden sind.

(7) Das Zulassungsverfahren ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis der Satzung über die Erhebung von Gebühren, Beiträgen und Entgelten an der Hochschule Neubrandenburg in der jeweils gültigen Fassung. Sie wird mit der Antragsstellung fällig. Der Nachweis über die entrichtete Gebühr ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung.

## **§ 7**

### **Zulassungsbescheid**

(1) Über die Zulassungsentscheidung des Prüfungsausschusses erteilt die Hochschule Neubrandenburg einen Bescheid.

(2) In dem Zulassungsbescheid ist der Studiengang anzugeben, für den die Zulassung zur Zugangsprüfung gilt.

## **Teil 3**

### **Prüfungsverfahren**

## **§ 8**

### **Prüfungsanforderungen**

(1) Die Zugangsprüfung soll feststellen, ob der\*die Bewerber\*in die Fähigkeit besitzt, den angestrebten Studiengang erfolgreich absolvieren zu können.

(2) Von der\*dem Bewerber\*in sind zu fordern:

1. Denk- und Urteilsfähigkeit,
2. Verständnis für wissenschaftliche Fragestellungen,
3. die Fähigkeit, Gedanken mündlich und schriftlich in verständlicher Weise darzulegen und
4. die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Beherrschung der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

(3) Die Prüfungsausschüsse können durch Beschluss Näheres zu den Prüfungsanforderungen bestimmen.

## **§ 9**

### **Prüfungsleistungen**

Die Zugangsprüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungen und einer mündlichen Prüfung. Sie umfasst die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die für das Studium des gewählten Studienganges erforderlich sind. Dabei sind beruflich erworbene Kenntnisse und Erfahrungen besonders zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Schriftliche Prüfungen**

(1) Die erste schriftliche Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit, in der der\*die Bewerber\*in ein Thema aus dem öffentlichen Leben, zum Beispiel aus Politik, Kultur, Wirtschaft, Technik und Umwelt, zu bearbeiten hat, wobei mindestens zwei Themen zur Auswahl stehen. Die zweite schriftliche Prüfung umfasst eine Aufsichtsarbeit aus den fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Aufsichtsarbeit beträgt vier Zeitstunden.

(3) Die Aufsichtsarbeiten werden von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses einzeln bewertet. Es gilt § 12 Absatz 1.

(4) Für jede Aufsichtsarbeit wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote einer Aufsichtsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils vergebenden Einzelnoten. Es liegen folglich für die beiden schriftlichen Prüfungen nach Absatz 1 zwei Gesamtnoten für jeden Prüfling vor. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(5) Die Aufsichtsarbeiten, Einzel- und Gesamtnoten und das Protokoll werden dem Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich übermittelt.

## **§ 11**

### **Mündliche Prüfung**

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die fachlichen Grundlagen des gewählten Studienganges und wird von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses, darunter die\*der Vorsitzende, abgenommen und einzeln bewertet. Die Einzelnoten werden gemäß § 12 Absatz 1 vergeben.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt, ob die mündliche Prüfung als Einzel- oder als Gruppenprüfung mit höchstens drei Bewerbern durchgeführt wird. Für jede\*n Bewerber\*in ist eine Prüfungsdauer von mindestens 30 Minuten und höchstens 45 Minuten vorzusehen.

(3) Zur mündlichen Prüfung wird die\*der Bewerber\*in nur zugelassen, wenn beide Aufsichtsarbeiten bestanden sind. Die Ladung zur mündlichen Prüfung soll möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Durchführung der letzten Aufsichtsarbeit erfolgen, spätestens zu einem Termin, der der\*dem Bewerber\*in ermöglicht, sich innerhalb der Bewerbungsfrist des folgenden Semesters zu bewerben.

(4) Die\*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die mündliche Prüfung. Sie\*er kann die Führung des Prüfungsgesprächs einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen. Alle Mitglieder sind berechtigt, Fragen zu stellen.

(5) Für die mündliche Prüfung wird jeweils eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittelwert der von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses jeweils vergebenden Einzelnoten. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(6) Die Namen der Prüfer\*innen und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird vom Immatrikulations- und Prüfungsamt zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der\*dem Bewerber\*in im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntgegeben. Die Einzelnoten, Gesamtnote sowie das Protokoll werden dem Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich übermittelt.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) Für die Einzelbewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1,0; 1,3) = für eine hervorragende Leistung

gut (1,7; 2,0; 2,3) = für eine Leistung, die erheblich über den Durchschnittlichen Anforderungen liegt

befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) = für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

ausreichend (3,7; 4,0) = für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt

nicht ausreichend (5) = für eine Leistung, die wegen erhebliche Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Gesamtnoten für die beiden Aufsichtsarbeiten und die mündliche Prüfung. Dabei gehen die Prüfungsleistungen mit den gleichen prozentualen Anteilen in die Gesamtnote ein. Für die Gesamtnote sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut bei einem Durchschnitt von 1,0 bis 1,5

gut bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5

befriedigend bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5

ausreichend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0

nicht ausreichend bei einem Durchschnitt ab 4,1.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit der Gesamtnote „ausreichend“ bewertet worden ist.

(4) Der\*die Bewerber\*in erhält über das Ergebnis der Zugangsprüfung unverzüglich vom Immatrikulations- und Prüfungsamt einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 13**

#### **Versäumnis und Rücktritt**

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der\*die Bewerber\*in ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt oder die schriftlichen Prüfungsleistungen nicht innerhalb der festgesetzten Zeit erbringt. In diesen Fällen gilt die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden".

(2) Hat der\*die Bewerber\*in das Versäumnis oder den Rücktritt nicht zu vertreten, gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt. Bereits erfolgreich erbrachte Prüfungsteile werden anerkannt. Die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe sind beim Immatrikulations- und Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Eine während einer Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden; die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe bleibt unberührt.

(3) Bei Krankheit des\*r Bewerbers\*in oder eines von ihm\*ihr zu versorgenden Kindes oder eines\*ei-ner sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen ist eine ärztliche Bescheinigung der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Die Bescheinigung sollte auf einer Untersuchung beruhen, die möglichst am Tag der jeweiligen Prüfung erfolgen soll. In Zweifelsfällen kann das Immatrikulations- und Prüfungsamt nach Zustimmung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit von dem\*der Kandidaten\*in verlangen.

(4) Der\*die Bewerber\*in hat eine Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Prüfungsunfähigkeit. Wird der Grund anerkannt, so bestimmt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin.

(5) Ein\*e Bewerber\*in kann sich nicht nachträglich auf Rücktritts- oder Versäumnisgründe berufen, die ihm\*ihr schon zum Zeitpunkt der Prüfung bekannt waren. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist weiterhin ausgeschlossen, wenn das Prüfungsergebnis bekanntgegeben ist, es sei denn, dem\*der Bewerber\*in war eine frühere Geltend- und Glaubhaftmachung aus von ihm\*ihr nicht zu vertretenen Gründen nicht möglich.

(6) Über die Anerkennung von Rücktritten und Versäumnissen entscheidet bei Krankheit des\*r Bewerbers\*in das Immatrikulations- und Prüfungsamt; in allen weiteren Fällen der Prüfungsausschuss. Werden die Gründe anerkannt an, so legt der Prüfungsausschuss einen neuen Termin fest. Das Immatrikulations- und Prüfungsamt informiert den\*die Kandidaten\*in.

### **§ 13a**

#### **Nachteilsausgleich**

(1) Macht der\*die Bewerber\*in glaubhaft, dass er\*sie nicht in der Lage ist, die Prüfungen nach § 9 Absatz 1 ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann ihm\*ihr auf Antrag gestattet werden, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen, anderen Form oder mit weiteren Hilfsmitteln zu erbringen (Nachteilsausgleich).

(2) Ein Nachteilsausgleich nach Absatz 1 kann insbesondere in folgender Form gewährt werden: Verlängerung der Bearbeitungszeit bei den schriftlichen Prüfungen, Ersatz der schriftlichen Prüfungen durch mündliche Leistungen, Zulassung zur Nutzung anderer Medien oder zur Nutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie Zurverfügungstellung von adaptierten (Prüfungs-)Unterlagen (zum Beispiel Großschrift).

(3) Zur Glaubhaftmachung der Gründe für einen Nachteilsausgleich nach Absatz 1 kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Der Antrag auf Nachteilsausgleich muss rechtzeitig vor der Erbringung der Prüfungsleistung gestellt werden und eine bestimmte und geeignete Ausgleichsmaßnahme bezeichnen. Der Antrag ist an den\*die Vorsitzende\*n zu richten und beim Immatrikulations- und Prüfungsamt einzureichen. Über den Antrag entscheidet unverzüglich die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Durch Bewerberinnen dürfen in der Mutterschutzfrist entsprechend §§ 3 ff. Mutterschutzgesetz (MuSchG) Prüfungsleistungen erbracht werden. Für Kandidatinnen, für die die Schutzbestimmungen nach den §§ 3 ff. MuSchG gelten, kann die beziehungsweise der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der Bewerberin unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichende Prüfungsbedingungen festlegen. Der Antrag ist über das Immatrikulations- und Prüfungsamt an den\*die Vorsitzende\*n des Prüfungsausschusses zu richten.

### **§ 14**

#### **Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der\*die Bewerber\*in das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung, insbesondere unter Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung und damit die gesamte Zugangsprüfung als "nicht bestanden". Die Feststellung treffen die prüfenden oder Aufsicht führenden Personen. Welche Hilfsmittel während einer Prüfung zugelassen sind, bestimmt im Vorab der Prüfungsausschuss.

(2) Ein\*e Bewerber\*in, die\*der den ordnungsmäßigen Ablauf der Prüfung stört, kann je nach Schwere der Störung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall findet Absatz 1 entsprechende Anwendung. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Regelungen zur Wahrung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung erlässt der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Bei der Feststellung einer Täuschung nach der bereits erfolgten Beurteilung einer Aufsichtsarbeit, gilt Absatz 1 entsprechend.

(4) Hat der\*die Bewerber\*in das Vorliegen von Zulassungsvoraussetzungen (§ 2) vorgetäuscht, wird die Zugangsprüfung abgebrochen oder die erteilte Bescheinigung über die zunächst bestandene Zugangsprüfung (§ 16 Absatz 1) zurückgenommen.

(5) Über die in den Absätzen 3 und 4 geregelten Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Wird die Zugangsprüfung als nicht bestanden erklärt oder die Zulassung zur Zugangsprüfung zurückgenommen, erlöschen die Rechte aus einer Zulassung zum Studium und einer Immatrikulation. Die Bescheinigung über die bestandene Zugangsprüfung (§ 16) ist einzuziehen.

(6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 5 ist dem\*der Bewerber\*in Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Zugangsprüfung**

(1) Hat ein\*e Bewerber\*in die Zugangsprüfung nicht bestanden, kann diese im nächsten Prüfungsdurchgang wiederholt werden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen aus einer insgesamt nicht bestandenen Zugangsprüfung werden auf die Wiederholungsprüfung nicht angerechnet. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung zu wiederholen.

(3) Eine nicht bestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden.

## **Teil 4**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 16 Zeugnis**

Über die bestandene Zugangsprüfung wird eine Bescheinigung durch das Immatrikulations- und Prüfungsamt ausgestellt, die von dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen ist.

#### **§ 17**

#### **Einsichtnahme in die Prüfungsakte**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem\*der Bewerber\*in auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Er\*sie kann die Einsichtnahme innerhalb eines Monats, nachdem ihm das Ergebnis der Zugangsprüfung durch den Prüfungsausschuss bekannt gegeben worden ist, über das Immatrikulations- und Prüfungsamt bei dem\*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses beantragen. Der\*die Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

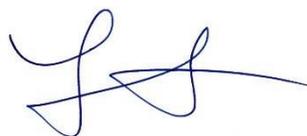
#### **§ 18**

#### **In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsprüfungsordnung vom 15. Juli 2003 (Mittl.bl. BM M-V S. 296) außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Neubrandenburg vom 17. Januar 2023 und der Genehmigung des Rektors vom 1. Juli 2023.

Neubrandenburg, 1. Juli 2023



Der Rektor  
der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -

Veröffentlichungsvermerk: Diese Ordnung wurde am 3. Juli 2023 auf der Homepage der Hochschule Neubrandenburg veröffentlicht.